

Heribert Hallermann

Ein Maulkorb aus Rom für mündige Christen?

Die rechtliche Einordnung der römischen Instruktion über die Diözesansynoden

Die Kirchenleitung in Rom bietet immer wieder Gründe für das Entstehen von Animositäten gegen sie. Bisweilen bestehen die Vorwürfe aber zu Unrecht. So beinhaltet die Instruktion über die Diözesansynoden keinerlei Änderung bestehender Rechte – was in manchen Kommentaren behauptet wurde. Wohl aber können manche zu verbietend und einschränkend wirkende Passagen das Vertrauen in synodale Vorgänge untergraben. red

Frischer Wind in alte Schläuche?

Die entsprechenden Kommentare waren absehbar: „Keine Macht den Räten: Vatikan erläßt neue Regeln für Synoden“, so titelt der Informationsdienst der Katholischen Nachrichtenagentur¹ und blickt wehmütig zurück auf einige Diözesansynoden, die „in den letzten Jahren in einigen Ländern für frischen Wind im kirchlichen Leben gesorgt“ haben. Der Verfasser ist offenkundig der Ansicht, daß die „verbindliche Instruktion“ aus Rom für solchen „frischen Wind“ keinen Raum mehr lasse, denn sie regle „die Kompetenzverteilung zwischen Bischof und Synodalen so, daß der Bischof im Streitfall immer die maßgebliche Instanz bleibt. Ähnlich klangen andere Kommentare in der profanen wie kirchlichen Presse.

Die Aufgeregtheit der Kommentatoren läßt sich eigentlich nur so erklären: Sie gehen aus von einem faktischen Zustand, der vor allem darin besteht, daß in deutschen Diözesen in den vergangenen Jahren Diözesanversammlungen, Foren, Pastoralgespräche etc. in den meisten Fällen ausdrücklich und bewußt nicht auf der rechtlichen Grundlage stattgefunden haben, welche der geltende Codex mit den Bestimmungen über die Diözesansynoden zur Verfügung stellt.² Möglicher-

weise wird der „Erfolg“, sprich: der „frische Wind“, gerade diesem Umstand zugute gehalten. Dazu kommt die weitverbreitete Überzeugung, „daß das geltende Gesetzbuch der katholischen Kirche nur wenig mit dem heutigen Leben in der Kirche verbindet.“³

Die Instruktion steht nicht über dem geltenden Recht

Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, zunächst den rechtlichen Charakter der genannten Instruktion zu bestimmen. Die „Instruktion über die Diözesansynoden“ wurde von der Kongregation für die Bischöfe und der Kongregation für die Evangelisierung der Völker mit Datum vom 19. März 1997 erlassen und am 9. Juli 1997 im Osservatore Romano veröffentlicht.⁴ Hinsichtlich der Intention wird im Vorwort der Instruktion ausgeführt, daß es höchst angebracht erscheine, „die kirchenrechtlichen Vorschriften über die Diözesansynode zu verdeutlichen und die bei ihrer Ausführung zu beachtenden Vorgehensweisen zu entfalten und zu bestimmen, natürlich stets unbeschadet der vollen Geltung dessen, was der Kodex des Kanonischen Rechts bestimmt.“⁵ Damit nimmt der Text ausdrücklich Bezug auf den c. 43 § 1 CIC/1983, der im Rahmen einer Legaldefinition die rechtliche Geltung und Verpflichtungskraft einer Instruktion näher bestimmt. Demnach dienen Instruktionen dazu, die Vorschriften von Gesetzen zu erklären und Vorgehensweisen zu entfalten und zu bestimmen, die bei der Ausführung der Gesetze zu beachten sind. Sie richten sich an diejenigen, die für die Ausführung von Gesetzen zu sorgen haben und binden sie bei der Anwendung der Gesetze. Bereits aus dieser Legaldefinition wird hinreichend deutlich, daß Instruktionen im strengen Sinn

tionsorgane des Diözesanbischofs, II: Die Diözesansynode, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HdbKathKR), 354 f.

³ So Knut Walf, Neue Gemeindeformen und traditionelle Kirchenstruktur, in: Hans-Georg Ziebertz (Hg.), Christliche Gemeinde vor einem neuen Jahrtausend, Weinheim 1997, 49–69, hier: 65.

⁴ Vgl. Osservatore Romano (deutsch) 27 (1997) Nr. 29 vom 18. 7. 1997, S. 8–10. Anhang zur Instruktion über die Diözesansynoden: ebd. S. 11–12. Die Instruktion erhält Geltung drei Monate nach der (angekündigten) Veröffentlichung in den Acta Apostolicae Sedis.

⁵ Instruktion, Vorwort, 4. Abs.

¹ Vgl. KNA-Informationsdienst Nr. 29/42. Jg. 97, S. 1 f.

² Vgl. cc. 460–468 CIC/1983. Vgl. auch Klaus Lüdicke, Die Diözesansynode, in: Münsterischer Kommentar zum CIC (MKCIC), Einführung vor 460/1–468/3 sowie Heribert Schmitz, Die Konsulta-

der Gesetzesausführung, also der Anwendung bereits bestehender Rechtsnormen dienen und den unmittelbar davon Betroffenen keinerlei neue Rechte und Pflichten auferlegen. Instruktionen werden deshalb in der kirchlichen Rechtspraxis mitunter auch als „Ausführungsbestimmungen“, „Durchführungsverordnungen“, „Verwaltungsanordnungen“, „Verwaltungsverordnungen“ oder „Verwaltungsvorschriften“ bezeichnet.⁶

Anordnungen von Instruktionen können also geltende Gesetze keinesfalls aufheben oder ungültig machen, und wenn sie mit Vorschriften von geltenden Gesetzen nicht in Einklang gebracht werden können, entbehren sie jeglicher Rechtskraft. Diese Aussage gilt nicht nur gegenüber den Gesetzen, auf die sich eine Instruktion als Ausführungsbestimmung unmittelbar bezieht, sondern sie gilt allgemein und ausnahmslos gegenüber allen geltenden kirchlichen Gesetzen, seien diese nun von einer über-, neben- oder nachgeordneten Autorität erlassen. Das bedeutet konkret, daß Anordnungen, die mittels einer Instruktion etwa einer zuständigen vatikanischen Behörde ergehen, beispielsweise aufgrund eines in einer Diözese oder auch im Bereich einer Bischofskonferenz geltenden partikularen Gesetzes ohne jegliche Rechtskraft bleiben können. Die Nachrangigkeit einer Instruktion gegenüber kirchlichen Gesetzen wird auch dadurch unterstrichen, daß die Rechtskraft einer Instruktion u. a. durch den Wegfall des Gesetzes endet, zu dessen Erklärung oder Erläuterung sie gegeben wurde (c. 34 § 3).

Aufgrund des unbedingten Gesetzesvorrangs und des strikten Charakters einer Instruktion als reine Ausführungsbestimmung ist allein schon aus formalen Gründen die Behauptung nicht zutreffend, mit der römischen Instruktion über die Diözesansynoden würden neue rechtliche Bestimmungen erlassen.⁷

Der Bischof als Adressat der römischen Instruktion

Entsprechend der Legaldefinition werden Instruktionen unmittelbar nur für diejenigen erlassen, die als mit exekutiver Vollmacht

ausgestattete Leitungsorgane für die Ausführung der betreffenden Gesetze zu sorgen haben. Hinsichtlich der Durchführung einer Diözesansynode kann ausschließlich und alleine der jeweilige Diözesanbischof Adressat von Ausführungsbestimmungen sein, da er alleine eine Diözesansynode einberufen und diese leiten kann (vgl. c. 462 §§ 1 u. 2).

Der jeweilige Diözesanbischof wird nur in dem Fall von der Instruktion verpflichtet, daß er eine Diözesansynode durchführt. Er kann sich allerdings aufgrund der unbedingten Bindung einer Instruktion an das entsprechende Bezugsgesetz auch nur im Falle einer Diözesansynode auf Anordnungen dieser Instruktion berufen. So ist es ihm beispielsweise nicht möglich, disziplinarische Maßnahmen etwa hinsichtlich des diözesanen Pastoralrats mit Anordnungen der genannten Instruktion zu begründen, auch wenn es sich beim Pastoralrat, genauso wie bei der Diözesansynode, um ein Beratungsorgan des Bischofs handelt.⁸

Die Sorge der Instruktion um Rechtssicherheit und Rechtsfrieden

Im Rahmen der gewählten Thematik kann keinesfalls auf die ganze Breite der inhaltlichen und theologischen Aspekte der Instruktion eingegangen werden. Aufgrund der Beschränkung auf überwiegend formale und rechtliche Aspekte sei allerdings auf ein Anliegen hingewiesen, das in der Instruktion immer wieder deutlich zum Tragen kommt, und zwar die Sorge um Rechtsschutz und Rechtsfrieden.

Unter dieser Perspektive sind zunächst die Aussagen der Instruktion hinsichtlich der Kirchenversammlungen zu lesen, die in einzelnen Diözesen ausdrücklich und bewußt nicht auf der Grundlage der kanonischen Bestimmungen über die Diözesansynoden durchgeführt werden. Von ihnen sagt die Instruktion: „Obwohl sie durchaus Gemeinsamkeiten mit den Synoden aufweisen, fehlt ihnen jedoch durchwegs eine genaue rechtliche Gestalt.“⁹ Während die Diözesansynode eindeutig als ein Instrument im Dienst der

⁶ Vgl. *Hubert Socha*, Allgemeine Dekrete und Instruktionen, in: MKCIC 34/5, Randnummer 7 u. 11.

⁷ Vgl. KNA-Informationsdienst Nr. 29/42, Jg. 16. 7. 1997, S. 2: „Neu ist die Bestimmung, daß . . .“

⁸ Vgl. cc. 511–514 CIC/1983. Vgl. auch *Heribert Schmitz*, Die Konsultationsorgane des Diözesanbischofs, VI: Der Diözesanpastoralrat, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (HdbKathKR), 361 f.

⁹ Instruktion, Vorwort, 3. Abs.

Leitung einer Teilkirche zu charakterisieren ist und die Synodalen durch ihre verbindliche Beratung an der Leitung der Diözese durch den Diözesanbischof partizipieren, fehlt für andersartige Versammlungen in der Regel diese grundlegende Bestimmung und damit auch deren genaue theologische und rechtliche Einordnung in das Leben und in die Struktur der jeweiligen Teilkirche.

In einer Diözesansynode findet die Mitverantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche (LG 31) eine rechtlich verbindliche Form, ebenso wie das Wesen der Kirche als *communio* in einer Diözesansynode einen konkreten rechtlichen Ausdruck finden kann, etwa indem die gegenseitigen Beziehungen der verschiedenen Synodenmitglieder auf der Grundlage der fundamentalen Gleichheit in Würde und Tätigkeit verbindlich geregelt werden. Vor diesem Hintergrund erhalten einzelne Bestimmungen des kanonischen Rechts wie auch Anordnungen der Instruktion eine tiefere theologische Plausibilität. So etwa, daß alle vorgelegten Fragen in den Sitzungen der Synode, das heißt also öffentlich, der freien Erörterung der Synodalen zu überlassen sind (vgl. c. 465) oder aber die Anwendung einer allgemeinen Norm des Codex auf die Beratungsergebnisse der Synode, wonach der Bischof bestrebt sein wird, der von den Synodalen allgemein geteilten Meinung stattzugeben, es sei denn, daß dem ein schwerwiegender Grund entgegensteht (vgl. c. 127 § 2).

Die Instruktion dürfte wesentlich vom Interesse an Rechtssicherheit für alle an einer Synode Beteiligten getragen sein, wenn sie es als überaus wünschenswert bezeichnet, daß auch die Zusammenkünfte, die hinsichtlich ihrer Ausrichtung und ihrer Zusammensetzung einer Synode ähneln, ihren Platz in der kanonischen Disziplin finden, damit sie zu einem wirksamen Instrument im Dienst der Leitung einer Teilkirche werden können.¹⁰ Es ist nicht zutreffend, daß solche Zusammenkünfte aufgrund der Instruktion nun gehalten, das heißt rechtlich verpflichtet seien, sich in den verbindlichen rechtlichen Rahmen für die Diözesansynoden einzufügen.¹¹

¹⁰ Vgl. Instruktion, Vorwort, 4. Abs.

¹¹ Diese Meinung vertritt etwa L. Ring-Eifel in der Kirchenzeitung für das Bistum Eichstätt, 60. Jg., Nr. 30 vom 27. 7. 1997, S. 6.

Die Instruktion äußert vielmehr einen dringenden Wunsch, und sie beschränkt diesen Wunsch ausdrücklich auf solche Zusammenkünfte, die einer Diözesansynode in ihrer Ausrichtung und Zusammensetzung ähnlich sind.

Ein zweites Beispiel: Die Bestimmung, derzufolge der Bischof das Recht und die Pflicht hat, mittels Dekret einen jeden Synodalen, dessen Auffassungen von der Lehre der Kirche abweichen oder der sich gegen die bischöfliche Autorität stellt, unbeschadet der Möglichkeit eines rechtmäßigen Rekurses gegen diese Verfügung, von der Synode auszuschließen, wurde von den Kommentatoren der Instruktion offensichtlich in der Weise verstanden, daß dem Bischof damit eine Möglichkeit zum bequemen Ausschluß unliebsamer Meinungen an die Hand gegeben wäre. Tatsächlich jedoch formuliert die Instruktion sehr eng gefaßte Bedingungen für den Ausschluß eines Synodalen, der schließlich als rechtmäßig berufener Synodale ein einklagbares Recht besitzt, an der Synode teilnehmen zu können (vgl. c. 463 § 1). Einem Synodalen kann das Recht zur Teilnahme nur dann abgesprochen werden, wenn er von der verbindlichen Lehre der Kirche abweicht (vgl. cc. 749 u. 750); das bedeutet, daß Meinungsverschiedenheiten in anderen Fragen keinen Ausschlußgrund konstatieren können. Auch das Stellen gegen die bischöfliche Autorität als weiterer Ausschlußgrund kann nicht als ein einfacher Widerspruch gegen den Bischof verstanden werden. Vielmehr sind darunter etwa solche strafbewehrten Verhaltensweisen zu verstehen, die im Codex unter dem Titel „Straftaten gegen die kirchlichen Autoritäten und die Freiheit der Kirche“ aufgeführt sind (vgl. cc. 1370–1377). Der Ausschluß muß schließlich mittels Dekret erfolgen, also durch einen schriftlich erlassenen Verwaltungsbefehl des Bischofs, der wenigstens mit einer summarischen Begründung zu versehen ist. Vor Erlaß des Dekrets sind entsprechende Beweise zu erheben und alle Betroffenen nach Möglichkeit zu hören (vgl. cc. 49–51).

Ein drittes Beispiel: Dem genannten Dokument ist erkennbar daran gelegen, im Blick auf die Planung und Durchführung einer Diözesansynode keine unrealistischen Erwartungen zu wecken, die später in aller Regel zu Enttäuschung und Verbitterung

führen. In diesen Kontext ist das in Kommentaren oft zitierte Wort von der Gefahr des Entstehens von „pressure groups“ einzuordnen. Bei der Planung und Durchführung einer Befragung zur Vorbereitung der Diözesansynode soll sich demnach der Bischof der Gefahr bewußt sein, daß durch die Art der Befragung leicht Erwartungen geweckt werden könnten, die später nicht zu erfüllen sind.¹² Ebenso soll intensiv über Wesen und Zweck der Synode informiert werden, da auch darin eine Quelle grundlegender Mißverständnisse und Enttäuschungen liegen könnte. Im übrigen könnte an einzelnen Beispielen nachgewiesen werden, daß diese in der Instruktion geäußerten Befürchtungen sich auch und gerade bei solchen diözesanen Versammlungen mit allen denkbaren negativen Folgen erfüllt haben, die in den vergangenen Jahren in einzelnen Diözesen bewußt nicht auf der rechtlichen Grundlage von Diözesansynoden durchgeführt wurden.

Die Entwicklung einer kirchlichen Beratungskultur als bleibendes Desiderat

Die Verfasser der Instruktion über die Diözesansynoden äußern in der Schlußbemerkung die Hoffnung, „durch dieses Dokument einen Beitrag zu einer angemessenen Durchführung der Diözesansynode geleistet zu haben, welche eine im Lauf der Jahrhunderte stets in hoher Wertschätzung gehaltene Einrichtung darstellt und die sich heute, unter dem Beistand des Heiligen Geistes, als wirksames Instrument im Dienst der ‚communio‘ und der ‚missio‘ der Teilkirchen erneuten Interesses erfreut.“¹³ Ob sich diese Hoffnung und ob sich insbesondere der Wunsch erfüllt, daß künftig möglichst alle entsprechenden diözesanen Zusammenkünfte auf der Grundlage des kanonischen Rechts und der damit verbundenen Instruktion durchgeführt werden mögen, bleibt dahingestellt. Aufgrund der rechtlichen Einordnung dieses Dokuments müssen alle Befürchtungen als unberechtigt zurückgewiesen werden, es handele sich bei dieser Instruktion um eine Art „Maulkorb für mündige Christen“. Ebenso entbehrt die Befürchtung jeder Grundlage, künftig könnten Diözesanversammlungen, diözesane Foren, Pastoralge-

sprache etc. nicht mehr in der bisherigen Form durchgeführt werden. Die diesbezüglich in manchen Kommentaren befürchteten negativen Wirkungen dürften bei nüchterner Betrachtung kaum einen realen Anhaltspunkt in dieser Instruktion finden.

Allerdings steht tatsächlich zu befürchten, daß diese Instruktion auch kaum eine positive Wirkung wird entfalten können. Dazu wirkt sie, vor allem, wenn man sie eher unter inhaltlichen Gesichtspunkten rein auf der Grundlage des vorliegenden Textes betrachtet, in manchen Passagen als zu verbietend und einschränkend. Zu wünschen wäre gewesen, daß der Unterschied zwischen einer Diözesansynode auf kanonischer Grundlage und einer außerkanonischen Diözesanversammlung nicht nur kurz benannt, sondern ausführlicher dargestellt und insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Voraussetzungen und Rechtsfolgen intensiver reflektiert worden wäre. Insbesondere bedürften sowohl die Motive wie auch die theologischen und rechtlichen Grundannahmen, welche in vielen Fällen zur Entscheidung für eine außerkanonische Form einer diözesanen Zusammenkunft geführt haben, einer eingehenden Erörterung.

Zu beklagen ist vor allem, daß es der Instruktion weithin nicht gelingt, den Stellenwert und die Bedeutung von Beratung in der Kirche positiv herauszuarbeiten und insbesondere die in einer Synode verbindlich geregelte Form der Beratung als ekklesiologisch begründete Form der Mitwirkung an der Leitung einer Teilkirche überzeugend darzustellen. Der wiederholte und betonte Hinweis der Instruktion auf den lediglich beratenden Charakter einer Synode könnte, nicht zuletzt aufgrund vielfältiger negativer Erfahrungen hinsichtlich des Umgangs mit Beratungsergebnissen in der Kirche, unter Umständen den Eindruck erwecken, daß die Beratungsergebnisse einer Synode nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch unverbindlich seien und daß es letztlich in das Belieben des Bischofs gestellt sei, wie er mit den Beratungsergebnissen umgeht.¹⁴ In einer weitgehend vom Parlamentarismus geprägten und trotz aller Defizite im Konkreten als positiv bewerteten Kultur der Mitbestimmung und Mitentscheidung bedarf die im

¹² Vgl. Instruktion, III. C. 2., 3. Abs.

¹³ Instruktion, Schlußbestimmung.

¹⁴ Vgl. Instruktion, I. 2., 1. Abs. sowie IV.

Raum der Kirche mögliche und der Communiostruktur der Kirche theologisch angemessene Form der verbindlichen Beratung als Ausdruck der gemeinsamen Mitverantwortung aller Gläubigen für die Sendung der Kirche starker positiver und werbender Argumente. Nur auf der Grundlage einer ausgeprägten und positiv entwickelten kirchlichen Beratungskultur dürfte es künftig gelingen, den hohen theologischen und ekklesiologischen Rang von Beratung im allgemeinen und von verbindlichen synodalen Beratungsstrukturen im besonderen in einer Kirche aufzuweisen, die sich wesentlich als communio und als Volk Gottes versteht.¹⁵

Walter Kirchschräger

Kirche als Nachfolgegemeinschaft Jesu Christi

Dynamik im Kontext als Grundmerkmal für das Leben von Kirche

Wenn alle, die sich als Christen verstehen, tatsächlich Jesus Christus als Mitte der Kirche in Wort und Beispiel ernst nähmen, müßte ein echter Dialog z. B. zwischen Kirchenleitungen und Vertretern des Kirchenvolks-Begehrens möglich und fruchtbar sein. Zur gemeinsamen Besinnung auf diese Mitte folgen hier einige bibeltheologische Grunddaten. red

Die Frage nach dem Wesentlichen in der Kirche wird heute unterschiedlich beantwortet. Zwar gilt unangefochten die Sentenz, daß Jesus Christus die Mitte dieser Glaubensgemeinschaft sei. Was dies aber konkret bedeute, bleibt kontrovers. Der Blick zurück in die Anfänge von Kirche kann dazu beitragen, markante Konturen präziser zu zeichnen und so unverzichtbare Elemente vom Hinzuge wachsenen abzuheben.

1. Die innere Mitte: Jesus Christus

Der Blick in die vorösterliche Geschichte um Jesus von Nazaret zeigt deutlich die Konzentration der ersten Nachfolgegemeinschaft um

die Person Jesu von Nazaret. Seine Verkündigung der Königsherrschaft Gottes ist grundlegend an seine Person rückgebunden. Dieser sachliche Kern der Jesusverkündigung ist weitgehend nur sinnvoll und akzeptabel, weil es die Verkündigung Jesu ist. Gerade die Gleichnisse Jesu zeigen diese auf seine Person zentrierte Dimension: Nur aufgrund der ihm zuerkannten (Lehr-)Autorität werden diese Geschichten akzeptabel – decken sie sich ja eben nicht immer mit dem allgemeinen Erfahrungshintergrund der Zuhörer (vgl. z. B. Lk 15; Mt 20,1–16 u. a.)¹. Die Menschen, die aufgrund dieser Botschaft von der anbrechenden Königsherrschaft Gottes in eine engere Jesusbeziehung eintreten, tun dies zwar angesichts der Zusage von Heil, die sie erfahren; vor allem jedoch versammeln sie sich um Jesus als dem personalen Zentrum dieser Verkündigung, in der ihnen eine neue Aktualisierungsform der Zuwendung Gottes von bisher nicht gekannter Intensität begegnet. Dies wird dadurch begünstigt, daß sie von diesem Neuen nicht nur hören, sondern es selbst oder in ihrem Umfeld auf faszinierende Weise erleben². Das (nachösterliche) Zeugnis der Emmausjünger spiegelt zutreffend jene Haltung, welche Menschen in die Nähe Jesu führt und dort bleiben läßt: „Er war ein prophetischer Mann, machtvoll in Tat und Wort vor Gott und den Menschen“ (Lk 24,19).

Vorösterliche Nachfolgegemeinschaft entsteht also aufgrund der Faszination, die Menschen in ihrem Umgang mit Jesus und mit seiner Botschaft erleben. Entscheidend für dieses neue Naheverhältnis mit Jesus von Nazaret ist das Sein „mit ihm“, das in vielfältiger Weise konkretisiert werden kann. Es ist nicht unbedingte an das wörtliche Hinter Jesus Hergehen gebunden, sondern kann auch andere Umsetzungsformen mit sich bringen. Die Darstellung der Schaffung des Zwölferkreises durch Jesus (Mk 3,13–19) läßt erkennen, daß das wesentliche Moment dieser Nachfolge die innere Kongenialität, die personale Überein-

¹ Vgl. dazu bes. J. Becker, Jesus von Nazaret, Berlin 1996, 176–194; des weiteren W. Kirchschräger, Einführung in das Neue Testament, Stuttgart 21995, 52–56.

² Grundlegend dazu H. Merkley, Jesu Botschaft von der Gottesherrschaft (SBS 111), Stuttgart 21984; ders., Die Jesusgeschichte – synoptisch gelesen (SBS 156), Stuttgart 1994; J. Gnülka, Jesus von Nazaret – Botschaft und Geschichte (HThKNT.S III), Freiburg 1990, hier bes. 87–193.

¹⁵ Vgl. hierzu den m. E. nach wie vor wegweisenden Beitrag von Gottfried Leder, Rat-Geben und Rat-Nehmen. Zur Mitverantwortung von Priestern und Laien in kirchlichen Gremien, in: Stimmen der Zeit 207 (1989) 75–87.